

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5 Henning-v.-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	27.11.2023	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht <input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen: Mit dem o.g. Vorhaben der Gemeinde Gerdshagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Solaranlagen geschaffen werden. Der ca. 16 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans und der FNP-Änderung umfasst 3 Planteile entlang der Bahnstrecke Neustadt (Dosse) – Meyenburg. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme zur Zielmitteilung vom 26.07.2023 erhalten. In dieser haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der vorgesehenen Planungsabsicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 26.07.2023 gelten weiterhin.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. 	Positiv, keine Einwände

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle Fehrbelliner Straße 31 16816 Neuruppin	27.11.2023	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ der Gemeinde Gerdshagen hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 16 ha großen Gebiets als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ zum Inhalt. Es soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Planungsgebiet liegt etwa 1 km östlich der Ortslage Gerdshagen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und FNP-Änderung werden auf Ebene der Regionalplanung keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen dem Bauvorhaben die Erfordernisse der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Im Kapitel 4.2 der Begründung steht, dass Sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie von 2018 als Konkretisierung des LEP HR zu sehen ist. Dies ist nicht ganz korrekt. Die Planungsgrundlage zur Konkretisierung war damals LEP B-B, der durch seinen</p>	Die Begründung wurde entsprechend angepasst bzw. korrigiert

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Nachgänger, den LEP HR, ausgelöst wurde. Die Angabe sollte entsprechend korrigiert werden.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Hinweise zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis zur Kenntnis genommen, Begründung wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt</p>
3.	Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam- Ortsteil Groß Glienecke	03.11.2023	Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BhgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>1. Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (88 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p><u>2. Sachstand</u> Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Gerdshagen ist es für den Bereich "Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) - Meyenburg" die Darstellung von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ (SO PV) zu ändern.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Güntershausen und hat eine Größe von ca. 16 ha. Der Geltungsbereich wird in drei Planteile eingeteilt. Planteil 1 und Planteil 2 sind durch einen Wirtschaftsweg getrennt. Östlich verläuft die Bahnstrecke Pritzwalk - Meyenburg. Diese trennt auch Planteil 3 vom Planteil 2. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich westlich (Hauptstraße Nr. 2, Gerdshagen) in ca. 810 m Entfernung.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Nördlich grenzt Wald, östlich und westlich Flächen für die Landwirtschaft und südlich Grünflächen an den Änderungsbereich,</p> <p>Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) –Meyenburg“.</p> <p>Die vorliegende 6. Änderung des FNP (Vorentwurf, Stand Mai 2023) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.</p> <p><u>3. Fazit</u> Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen die 6. Änderung des FNP Gerdshagen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) - Meyenburg“ wurden Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	Wird gefolgt
4.	<p>Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II - Wirtschaft, Bau u. Kataster Planung / Unternehmensbetreuung Sb Wirtschaft u. Infrastruktur Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p>	24.11.2023	<p>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich zu o.g. Vorhaben aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.</p> <p>II. Sb Denkmalschutz Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen wird aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege Im Bereich des o.g. Vorhaben sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale</p>	Zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.</p> <p>In mehreren Abschnitten des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u></p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BpgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf</p>	Wird gefolgt

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlungen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch</p>	Wird gefolgt

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.</p> <p>Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>II. Sb Umwelt</p> <p><u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u> Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Die 6. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen läuft parallel zur Aufstellung des BP Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“. Die Umweltprüfung soll auf die Planungsebene der BP-Aufstellung abgeschichtet werden. Die UNB geht davon aus, dass der zu erstellende Umweltbericht analog auf den FNP übertragen werden kann. Die im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung zum BP Nr. 8 seitens der UNB abgegebene Stellungnahme gilt somit für den FNP analog.</p> <p>Bei der Aufstellung oder Änderung eines FNP ist § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten. Der bestehende (veraltete) Landschaftsplan (LP) ist daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten sind. Wesentliche Veränderungen sind u. a. großflächige bauliche Nutzungen wie Photovoltaik, Windkraft und Gewerbe-/Industrieanlagen. Die fehlende Aktualität eines LP kann auch bei der Bauleitplanung, die zu einer wesentlichen Veränderung von Natur und Landschaft führt, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt wird.</p> <p><u>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</u></p>	<p>Positiv, keine Einwände</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Hinweise dem o.g. Vorhaben zu:</p> <p><u>Bodenschutzfachlicher Hinweis:</u> Defekte Module sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p><u>Altlastenfachliche Hinweise:</u> Im Bereich des geplanten Solarparks an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg befindet sich auf dem Flurstück 21 der Flur 2, Gemarkung Rapshagen eine im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG altlastverdächtige Fläche - Altablagerung. Diese wird im Altlastenkataster des Landkreises Prignitz unter der Bezeichnung „AA Rapshagen am Gerdshagener Weg“ mit der Erfassungsnummer 0340700142 geführt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass dort Hausmüll, Erdaushub und Bauschutt abgeladen wurden. Der Standort wurde im Rahmen der Maßnahme "Landschaftsgerechte Einpassung von Altablagerungen mit geringem Gefährdungspotential" im Jahr 2001/2002 oberflächlich beräumt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch noch unterhalb der GOK Restmaterialien auftreten können. Die Altablagerung weist aufgrund der abgelagerten Abfälle und der Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ein geringes Gefährdungspotential auf.</p>  <p>Bei einem Bodenaushub ist mit gefährlichem Abfall (kontaminierter Boden) zu rechnen, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Es sind die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften bei Arbeiten in</p>	Wird gefolgt

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>kontaminierten Böden zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden sind der unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.</p> <p>Sollte es bei der Durchführung des Bauvorhabens zur Freilegung von weiteren Abfällen bzw. Restmaterialien an der o.g. Stelle kommen, sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen und die Untere Bodenschutzbehörde ist darüber zu informieren.</p> <p>IV. Sb Bauordnung <u>1. Bauordnungsrecht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen.</p> <p><u>2. Planungsrecht</u></p> <p>2.1 Plangrundlage Die Quellenangabe der Planunterlage mit dem Verweis auf den FNP in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2001 ist mangelhaft. Laut Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) ist auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten:@ GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.</p> <p>2.2 Rechtsgrundlagen Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung zu benennen (Planzeichnung und Begründung).</p> <p><u>Anlage</u> Untere Denkmalschutzbehörde - Kartierung der Bodendenkmal-Vermutungsflächen</p>	<p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wird entsprechend angepasst</p>
5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin	08.11.2023	<p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	Zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
6.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Postfach 601150 14411 Potsdam		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 15806 Zossen OT Wünsdorf	20.11.2023	<p>Im Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen — Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und</p>	Zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>), Die Entdeckungstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>(3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen korrigieren bzw. konkretisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes (Stand Mai 2023).</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen (Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldambrandenburg.de).</p> <p><u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
8.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	14.11.2023	<p>Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- Geo-IDG)).</p>	Keine Betroffenheit
9.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack Am Ziegelberg 5 19336 Bad Wilsnack	10.11.2023	<p>Von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen zu oben genannter Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.</p> <p><u>Hinweis zum Brandschutz</u> Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 10.11.2023 Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse)- Meyenburg" der Gemeinde Gerdshagen und bitte um Beachtung.</p>	Wird gefolgt, ein Schutzstreifen zum Wald wurde der Planung hinzugefügt
10.	Revier Meyenburg Olaf Bergmann Dorfstraße 21 16945 Meyenburg OT Schmolde		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	24.11.2023	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen (Stand: Mai 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. 5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen (Stand: Mai 2023). <p>Begründung:</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt südlich von Meyenburg im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Segelfluggelände (SFG) Pritzwalk / Kammermark ist ca. 6,7 km vom Planungsvorhaben entfernt. Der Abstand zum Sonderlandeplatz (SLP) Pritzwalk / Sommersberg beträgt ca. 7,4 km.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt.</p> <p>Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p>	Positiv, keine Anmerkungen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen (Stand: Mai 2023).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg. <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	Zur Kenntnis genommen
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	24.11.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Positiv, keine Anmerkungen
13.	Zentraldienst der Polizei Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen	29.02.2024	<p>Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.</p> <p>Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:</p>	Positiv, keine Anmerkungen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</p>	
14.	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 24 Binnenschifffahrt, Straßenverkehr, TÖB Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	22.11.2023	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Positiv, keine Anmerkungen
15.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststelle Kyritz Holzhausener Strsße 58 16866 Kyritz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
16.	IHK Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Breite Straße 2 a-c 14467 Potsdam			
17.	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34-36 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
18.	Eisenbahn-Bundesamt Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	23.11.2023	<p>Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden:</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft die Strecke 6938, die durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN) betrieben wird. Auf Seite 17 der Begründung zum B-Plan Nr. 8 ist auf mögliche Blendeinwirkungen und eine zu erstellende Blendanalyse hingewiesen worden. Zu möglicherweise beeinträchtigten Signalsichten habe ich keine Angaben gefunden. Ein Bahnübergang zur Verbindung der Teilgebiete ist nicht vorgesehen. Ich gehe davon aus, dass Leitungsquerungen unter der Bahntrasse erforderlich sind.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen: Die RIN ist im Verfahren zu beteiligen, Anforderungen der RIN sind zu berücksichtigen. Es ist auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb entstehen, insbesondere sind Signalsichten zu gewährleisten und die Blendung der Triebfahrzeugführer ist auszuschließen. Sind Leitungskreuzungen mit der Bahnstrecke erforderlich, sollte mit der RIN eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Ein Bahnübergang ist nicht vorgesehen, auch für die Bauzeit ist eine Überführung der Gleise untersagt, für Transporte zwischen den beidseitigen Baufeldern sind die öffentlichen Straßen und Wege zu nutzen. Die Bauarbeiten sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der RIN, Herrn Schnorr abzustimmen.</p>	Wird gefolgt, die genannten Anforderungen werden beachtet
19.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin	27.10.2023	Zum Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg" sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG grundsätzlich nachfolgenden Hinweise, die berücksichtigt werden müssen.	Keine Betroffenheit

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Immobilienrelevanten Belange Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg" sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches der o.g. Planverfahren östlich und westlich der Bahnstrecke: (6938) Neustadt (Dosse) – Meyenburg liegt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Die Bahnstrecke: (6938) Neustadt – Meyenburg ist in Höhe km: 42,620 bis km 61,956 mit Besitzübergang 31.12.2007 nicht mehr im Eigentum der DB AG. Der Erwerber ist die: Regio Infra GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, den derzeitigen Eigentümer am laufenden Verfahren zu beteiligen Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p>	
20.	Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co.KG Pritzwalker Straße 8 16949 Putlitz	27.11.2023	<p>Das Plangebiet befindet sich an der uns gehörenden und durch uns betriebenen Strecke 6938 Pritzwalk – Meyenburg. Wir betreiben die Bahnstrecke als öffentliches Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU), werden durch das Vorhaben in unseren Belangen berührt und sind daher als TöB bei Planung und Baugenehmigung zu beteiligen. Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen geben wir nachfolgende Hinweise für die weiteren Planungsstufen.</p> <p>Die 6. Änderung zielt vor allem auf die Schaffung von Baurecht zum B-Plan Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ der Gemeinde Gerdshagen ab. Dazu haben wir mit Schreiben GF2-P20 / 132-2023 vom 27.11.2023 eine Stellungnahme bzgl. der Berührung von durch uns wahrzunehmenden</p>	Zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Belangen abgegeben, die grundsätzlich auch für die 6. Änderung des FNP gültig ist.</p> <p>Der 6. Änderung des FNP können wir aufgrund folgender Unzulänglichkeiten bzgl. Des räumlichen Geltungsbereiches jedoch nicht zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß der Planzeichnung sind die Flurstücke 13 und 14 in der Flur 2 der Gemarkung Rapshagen Bestandteil des Planungsgebietes. Diese Flurstücke sind bahngewidmete Flurstücke in unserem Eigentum und bedürfen daher einer Aufnahme auch im FNP nur mit der für Bahnanlagen üblichen Darstellung (lila-farbig) bzw. einer Ausgrenzung dort. - Für einige Grenzverläufe des Planungsgebietes gibt es keine katastermäßig ausgewiesenen Grenzen (Verlauf der nordwestlichen Grenze des Planteils 2 weg von der Bahntrasse sowie der nordwestliche Grenze des Planteils 3). Die Vorlage eines exakt in Bezug auf die Bahntrasse angegebenen Grenzverlaufes mit maßstabsgerechtem Plan ist erforderlich. 	<p>Die genannten Grundstücke sind nicht Teil der Planung, Das Missverständnis entstand durch eine Planschärfe durch die geringe Größe der betroffenen Flurstücke</p>
21.	<p>Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Sitz Pritzwalk Schönhagener Straße 16 16928 Pritzwalk</p>	17.11.2023	<p>Anbei eine Übersichtskarte mit Wasserläufen II. Ordnung in Form von offenen Wasserläufen und Rohrleitungen zur weiteren Berücksichtigung.</p> <p>Nachstehende Hinweise und Beachtungen sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. Rohraußenkante einzuhalten. 2. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen. 3. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen. 4. Die Zugänglichkeit der Wasserläufe ist zu gewährleisten. <p>Anlage: Übersichtskarte</p>	<p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p>
22.	<p>Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk Hainholzweg 65 16928 Pritzwalk</p>	03.11.2023	<p>Nicht betroffen.</p>	<p>Keine Einwände</p>
23.	<p>Stadtwerke Pritzwalk GmbH Gartenstraße 8 16928 Pritzwalk</p>	03.11.2023	<p>Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 24.10.2023 zum o.g. Bauvorhaben und teilen Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen befinden, die im Eigentum der Stadtwerke Pritzwalk GmbH stehen.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden		Es liegt keine Stellungnahme vor.																					
25.	E.dis Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Wittstocker Straße 1 16909 Heiligengrabe	25.10.2023	Nicht betroffen.																					
26.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1-2 10829 Berlin	28.10.2023	Betroffen.																					
27.	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	30.11.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="710 722 1503 850"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Wird gefolgt, die Planzeichnung wird entsprechend angepasst
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.246276, 12.222770</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <u>Stellungnahme zum Verfahren</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag															
			<p>Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="714 288 1487 520"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>99</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Der Schutzstreifen ist jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten. 2. Die o.g. FGL 99 ist in der Begründung zu benennen. Zusätzlich ist sie als Hauptversorgungsleitung in Ihrer Planzeichnung darzustellen. Hierfür können Digitale Bestandsdaten nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de bereitgestellt werden. 3. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch geplante Nutzungsänderungen im Bereich o.g. FGL 99. Hierbei ist folgendes zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m beidseitig der Leitungsachse o.g. FGL 99 einzuhalten. b. Eine ständige Erreichbarkeit der FGL 99 durch Personal und Technik ist zu gewährleisten. 	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	99	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				<p>Wird gefolgt</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig															
Ferngasleitung (FGL)	99	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg															
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																		

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>c. Alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist.</p> <p>4. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfs auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</p> <p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	
28.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	02.11.2023	Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) werden hinsichtlich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen aus wirtschafts- und energiepolitischen Gesichtspunkten keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen. Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg-	Positiv, keine Einwände
29.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abt. Arbeitsschutz, Dez. AW 1 Fehrbelliner Str. 4a 16816 Neuruppin	30.10.2023	Zum Änderungsverfahren des FNP sind über die zum Bebauungsplan „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ in der Stellungnahme getroffenen Aussagen, keine weiteren Hinweise und Ausführungen zu treffen.	Positiv, keine Einwände
30.	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
31.	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg Lipezker Straße 45, Haus 5 03048 Cottbus	09.11.2023	Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.	Positiv, keine Einwände
32.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
33.	Hauptzollamt Potsdam Dienststellenschlüssel 3700 Rembrandtstraße 26 a 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
34.	Bundesfinanzdirektion Mitte Großbeerenstraße 341 – 345 14480 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
35.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Team 3 Magdeburger Straße 45 14770 Brandenburg an der Havel	24.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände	Positiv, keine Einwände
36.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und- verwertung mbH Am Baruther Tor 12, Haus 134 / 1 15806 Zossen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
37.	VBB Verkehrsbund Berlin-Brandenburg GmbH Stralauer Platz 29 10243 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
38.	Gemeinde Gerdshagen über Amt Meyenburg Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
39.	Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf über Amt Meyenburg Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
40.	Gemeinde Kümmernitztal über Amt Meyenburg Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
41.	Gemeinde Marienfließ über Amt Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg			
42.	Stadt Meyenburg über Amt Meyenburg Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
43.	Stadtverwaltung Pritzwalk Marktstraße 39 16928 Pritzwalk	07.11.2023	Im Rahmen der o.g. Beteiligung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist. Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Positiv, keine Einwände
44.	UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Josef-Wirmer Straße 1-3 53123 Bonn	01.11.2023	Nicht betroffen.	
45.	Volkswind GmbH Gustav-Weißkopf-Straße 3 27777 Ganderkesee	04.11.2023	Nicht betroffen.	
46.	Kreishandwerkerschaft Prignitz Bahnhofsplatz 8 19348 Perleberg	26.11.2023	Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Bebauungsplan zugestimmt. Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit nicht berührt.	Positiv, keine Einwände
47.	Stahl Windenergie GmbH Johannes-Majer-Straße 5 72141 Walddorfhäslach	24.11.2023	Nicht betroffen.	

Hinweis: seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen zum Planverfahren ein